Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 6

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bie nicht geeignet fei, die Seghaftigkeit zu fordern. Gegen das sozialbemokratische Postulat ber Verstaatlichung bes Armenwesens machten zwei Redner geltend, sie ziehe bas Simulantentum groß, und je weiter entfernt die gebende Stelle sei, besto größer werden die Unsprüche. Bezüglich der Ausweisung von unterstützungsbedürftigen Ausländern ließ sich der Staatssekretar Graf Posadowsky folgendermaßen vernehmen: "Ift es möglich, einen andern Weg zu gehen? Gibt es nicht Länder mit niedrigerer Kultur, wo eine Armenpflege in unserem Sinne und eine sozialpolitische Gesetzebung gar nicht besteht? Würden nicht bas beutsche Reich und die Einzelstaaten der Gefahr ausgesetzt sein, der Sammelort für alle zweifelhaften Elemente von gang Europa zu werden, wenn wir die bedürftigen Ausländer nicht mehr ausweisen könnten? hat nicht bas englische Parlament, weil insbesondere London von allen hilfsbedürftigen und verbrecherischen Menschen aus aller Welt als eine Art Freihort angesehen wurde, eine strenge Frembenbill angenommen? Das freie Amerika weist in schärfster Kontrolle der Ginmanderer fortgesett jede Woche Leute zurud, weil sie entweder an anstedenben Rrankheiten leiden oder arbeitsunfähig find oder vorbestraft." Die Vorlage wurde am 29. Januar an eine 21-gliedrige Kommission gewiesen. — Der beutsche Berein für Armenpflege und Wohltätigkeit verhandelte ben 3. März im Rathaus in Berlin über biese wichtige Novelle zum Unterstützungswohnsitgeset.

Kat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

Frage Ar. 8. E. F. Die hiesige städtische Armenpslege hat bisher als Vermittler den hiesigen bernischen Kantonsbürgern jährlich 35,000 Fr. zukommen lassen, als Unterstützung von der bernischen Armendirektion. Jetzt möchte sie biese ungeheure Arbeit nicht mehr leisten, und die bernische Direktion sucht die Sache mir zu übergeben. Ift es gesetzlich der hiesigen Behörde erlaubt, einsach so zu künden?

Antwort: Maßgebend ist der III. Titel des neuenburgischen Armengesetzes vom 23. Mai 1889, handelnd von l'assistance des non neuchâtelois nécessiteux et malades et des indigents en passage. Art. 83 bestimmt bezüglich ber nicht transportfähigen franken Kantonsfremben und ber armen Durchreisenden: Pour l'assistance due en vertu des articles précédents, les communes chercheront à se mettre en rapport avec les entreprises et les associations charitables de la localité qui s'imposent pour tâche de fournir des secours et un abri aux indigents et elles les seconderait autant que possible dans l'accomplissement de cette tâche. Zur llebernahme und Ausübung ber Einwohnerarmenfrankenpflege nach bem Bundesgeset vom 22. Juni 1875 haben sich also die Gemeinden mit ben lokalen wohltätigen Organisationen in Verbindung zu setzen. Ganz analog wird nun wohl auch die übrige Unterstützung ber fantonsfremben niebergelaffenen Schweizer= burger, die ja Art. 45 Abs. 3 der Bundesverfassung voraussett, und die Bermittlung von Unter= stützung aus ber Seimat von ber Gemeinde (Gemeinderat) ber städtischen Armenpflege übertragen worben sein. Diese kann gewiß auf einen bestimmten Zeitpunkt hin ihr Mandat der Mandatarin zuruckgeben. Die Gemeinde hat dann aber die Pflicht (moralische nicht gesetzliche), anders für ihre armen Niebergelassenen zu forgen, indem fie die Besorgung der niedergelassenen armen Kantonsfremben einer andern Organisation, vielleicht freiwilliger Armenpflege, sofern sie fich bazu bereit findet, übersträgt ober selbst eine Einwohnerarmenpflege ober nur eine Bermittlungsstelle für Unterftützung aus ber Heimat errichtet und besoldet. Ginem einzelnen schon von Arbeit fart in Anspruch genom= menen Manne fann biese allerdings nicht kleine Aufgabe nicht zugemutet werben, und wenn es boch geschieht, besteht nach ber gesetzlichen Lage keine Pflicht für ihn, sie zu übernehmen. Vollends bie bernische Armendirektion hat in Sachen ber Ausübung neuenburgischer Einwohnerarmenpflege nichts zu übertragen, kann sich bagegen barüber mit ber neuenburgischen Regierung in Berbindung setzen. W.

Frage Ar. 9. A. L. Unterm 27. April 1902 kam R. D. von T. (Bern), geb. 1877 außerehelich mit Zwillingen nieder, die sie beim Großvater D. in hier unterbrachte. N. D. erfüllte aber ihre Mutterpslichten in ungenügender Weise; es wurde ihr deshalb vom Regierungsstatthalteramt S. in L. die elterliche Gewalt über die beiben Kinder entzogen und diesen der Waisenvogt der Gemeinde L. als Vormund ernannt.

R. D. rekurrierte an den Regierungsrat des Kantons Bern; der Rekurs ward aber abges wiesen und die Armenbehörde von L. beauftragt, die Kinder zu versorgen. Dies geschah, die Kinder wurden dann pro 1905 auf den Etat der dauernd Unterstützten genommen und der uns

steten, balb da, balb dort in Dienst stehenden Mutter unterm 19. August 1905 durch das obgenannte Regierungsstatthalteramt, gestützt auf §§ 14—16 des bernischen Armen= und Niederlassungsgesetze pro 1905 einen Berwandtenbeitrag von 100 Fr. zu bezahlen auferlegt. Rekurs gegen diese Bersügung erhob die D. nicht. Unsere wiederholten Mahnungen zur Zahlung blieben aber ohne Erfolg.

Im November abhin verehelichte sich die D. mit einem Zürcher Kantonsangehörigen L. U., Fahrknecht in T. Vermögen besitze berselbe nicht, doch verdiene er so viel, daß es ihm wohl möglich wäre, an die Erziehung der beiden vorehelichen Kinder seiner Frau jährlich 100 Fr. Beitrag zu leisten. Wir leiteten nun gegen R. geb. D., oder nunmehr deren Chemann L. U. Betreibung ein, wogegen setzerer Rechtsvorschlag erhob.

Auf welche Weise kann nun vorgegangen werben, um ben Beitrag pro 1905 erhaltlich zu

machen, eventuell mas fann geschehen bei Nichterhältlichkeit?

Ist überhaupt der Ehemann rechtlich dazu verpflichtet, für die beiden vorehelichen Kinder seiner Frau Berwandtenbeitrag zu leisten?

Inserate:

Geludit.

Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern kann unentgeltlich bie Schmiebeprofession gründlich erlernen bei [66 36. Langhans, Huf- und Wagenschmieb, St. Georgen bei St. Gallen.

Lehrlingsgefuch.

Ein orbentlicher Jüngling könnte auf April in einer Conditoie und Backeret am Zürichsee unter sehr gunstigen Bedingungen als Lehrling eintreten. [69

Offerten unt. Chiffre O.Z. 69 be brbert bie Erpedition.

Gelucht.

Cin Knabe von 15 bis 17 Jahren, welcher Lust hat zur Landwirtschaft, findet Jahresstelle bei samtliärer Behanblung. Auskunst erteilt [67 Heb. Schalcher, Rumsthal, Wülstingen.

Ein braver Knabe könnte bei einem Bers bandsmeister die Großs und Aleinbäckerei unter ganz günstigen Bedingungen erlernen. Eintritt nach Belieben. [68

3. Betichmann-Lut, St. Gallen.

Gelucht.

Zwei intelligente, ftarke Zünglinge könnten unter günftgen Bebingungen bie Zinsmerei grünblich erlernen bei Fakob Greuter, Zimmermeister in Rickenbach bei Wiesendangen-Winterthur. [62]

Ein braver intelligenter Knabe könnte unter gunftigen Bedingungen die Spenglerei und Installation gründlich erlernen bei

Mb. Bafeli, Spengler u. Inftallateur, 63] Schonenwerd.

Badierlehrlingsgesuch.

Bei Unterzeichnetem fann ein ber Schule entlassener ftarter Anabe bie Groß= und Rleinbaderei grundlich erlernen. [64

3. Wegmann-Reller, Badermeifter, Beltweg 95 Burich V.

Gesudit.

Ein ordentlicher Dienstknabe von 13-15 Jahren für Landwirtschaft findet sofort Jahresstelle bei |65

M. Müller, Berg = Dagerlen, St. Dinhard bei Binterthur.

fratte f. alfoholfranke Frauen Weefen. fam., bistr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörben u. Privaten.

Befiger D. Bengartner.

[59

Für ein 18-jähriges, ber Aussicht bes bürsliges, schwächliches Mäbchen wird ein Platz gesucht, wo es bei bescheidenem Lohnansprüchen ous dem Lande arbeiten und bei den Hausgeschäften mithelsen könnte. Auskunst erteilt gerne das Pfarramt Birr (At. Aargau).

Gesucht. Ein rechtschaffener, frästiger Knabe könnte unter günstiger Bebingung bie Metgerei und Bursterei grünblich erslernen. Auskunft erteilt [71]

3. Platt, Metger, in Schleitheim (Rt. Schaffhausen).

Urt Inft. Orell Füßli, Berlag, Bürich. Bei uns ift ericbienen:

"Sorget für die schwachsinnigen Kinder"

von Konrad Auer, Sekundarlehrer in Schwanden. Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

Bu beziehen burch alle Buchhandlungen